

**Bedingungen welche beym Verkauf der Güther Mieckenhagen und Lütten  
Nienhagen zum Grunde zu legen : [Blengow, den 10. April 1790.]**

[S. I.], [1790]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828122423>

Druck Freier  Zugang



Mieckenhagen.

MK - 9809<sup>45.</sup>





# Bedingungen

in welchem... **beym Verkauf der Güter**

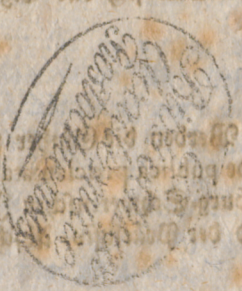
# Nieckenhagen

und... **Lüffen Nieckenhagen**

# Grunde zu legen.

Die... **zum**... **Grunde zu legen.**

Die zum... **zum**...



MK-9809 45  
H. G. G. - L.



## 1.

Die Güther Nieckenhagen und Lütten Niehagen werden unter zu verhoffender Landes- und lehnherlichen Genehmigung, besonders in Absicht des Lehns-Guthes Lütten Niehagen, verkauft, und bezahlet der Käufer nach ersfolgtem reinen Zuschlag die Summe von 2000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ , welche zwey Tausend Reichsthaler N $\frac{2}{3}$ . loco poenae conventionalis, salva tamen obligatione ad implendum, hasten.

## 2.

Werden beyde ernannte Güther cum pertinentiis in dem Stande und Wesen, auch in den Scheiden und Gränzen, worin sich alles gegenwärtig befindet, auch mit allen dazu gehörigen Unterthanen, nach einer auszuliefernden Specification im Termino Trinitatis 1790. tradirt, so wie auch sodann, da beyde Güther verpachtet sind, die darüber errichteten Pacht-Contracte dem Käufer cediret und ihm die Pächtere angewiesen werden.

Man hat Traditionen gemacht auf die Kauf-Gelder, außer obigen 2000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ . conventional-poen, 2000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ . bezahlet, und geschicht die Zahlung entweder durch Cession untadelhafter Papiere, und Verschreibungen, oder durch baares Geld, jedoch bleibt hierunter der Frau Verkäuferin die Wahl vorbehalten. Der Rest der Kauf-Gelder wird im Termino Anthonij 1791. mit halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent bezahlet, und soll dem Käufer ein vollständiger Posten-Zettel communicirt werden, damit derselbe durch Uebnahme etwaniger Creditoren, die ihre Capitalien auf sein alleiniges Verhaften wollen stehen lassen, einen Theil des Kauf-Preii berichtigen könne. Sollte es im Termino Trinitatis irgend geschehen können, wie es hoffentlich leicht möglich ist, dem Käufer die Zahlung des residui von dem Kauf-Preio noch bequemer einzurichten, so wird man im Termino Trinitatis, so frühe es nur immer geschehen kann, sich darüber gegen den Käufer erklären, und mit Vergnügen, wenn es thunlich ist, dessen Bequemlichkeit zum Augenmerk haben.

4.

Bis zum gänzlichen Abtrag des Kauf-Preii reserviret Frau Verkäuferin tutorio nomine sich das Eigenthums-Recht der Güther, jedoch absque onere et periculo.

5.

Werden die Güther von allen Schulden und Ansprüchen befreyet, und zu dem Ende publica proclamata praeclusiva, welche dem Altonaer Mercur, und den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret werden sollen, extrahiret, und wird der Präclusiv-Abschied vor der Zahlung des Restes des Kauf-Preii im Termino

Handwritten signature and date: 24. 10. 1791. AM.

Termino Anthony 1791. dem Käufer überliefert. Sollte aber das residuum des Kauf: Pretii nicht alle im Termino Anthony bezahlet werden; so soll deynoch im Termino Anthony der Präclusio: Abschied überliefert werden.

Die Pacht: Contracte der Pächter resp. zu **Nieckenhagen**, und **Litten Niehagen**, davon der, über erstgenanntes Guth bis Trinitatis 1792. und der über Kleinen Niehagen, zwischen dem Pächter Herrn Wichmann und Herrn Suhrcke bis Trinitatis 1796. dauert, werden vom Käufer in allen Punkten, ohne irgend eine Ausnahme, dem Pächter gehalten, dergestalt und nicht anders, als wenn alles dasjenige, was der Pächter Wichmann dem Pensionario Suhrcke zu Niehagen stipuliret, von ihm, dem Käufer, selbst eingegangen wäre. Hiernächst übernimmt Käufer gleichfalls alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche Frau Verkäuferin aus eben gedachten beyden Contracten an den resp. Pächter, und jetzigen Aftter: Pächter, haben möchte, dagegen genießt auch der Käufer, wie es sich von selbst versteht, von Trinitatis 1790. an, die Pächte und sonstige Revenüen der Güther.

Bis zur Tradition der Güther, werden alle bishero den Güthern zur Last fallende onera realia, wovon eine Designation sub sign. O. hier anlieget, von Verkäuferischer Seite berichtiget, auch bey der Tradition durch Vorlegung der beyden letzten Quitungen über bezahlte Landes- und Amts: Anlagen, über die Abgabe ans Herzogl. Amt Buckow; Priester- und Küster- Gebühren, deren Bezahlung bescheiniget. Alle nach der Tradition fällig werdende onera realia, auch die nicht repartirten Landes: Schulden, wie auch die von Hahnschen Banco- und Recrouten- Gelder, übernimmt der Käufer.

Für das Guth **Altenhagen** wird während der Contract: Jahre des dasigen Pächters Herrn Wichmann, so bis 1800. längstens dauern, alljährlich folgendes Nutz- und Deputat: Holz aus der Nieckenhäger Hölzung reservirer: als alle Jahr eine Eiche, und eine Büche zu Nutzholz, und jährlich zehn Fahden dreyfüßiges Büchen Scheider: Holz und funfzehn Fahden vierfüßiges Knüppel: Holz an allerlei Holz durch einander.

Der Jäger zu **Nieckenhagen**, dessen Jahr mit Michaelis anfängt, und der, da keine Kündigung seinerhalben geschehen, von Michaelis 1790 an, noch ein Jahr engagirt bleibt, bekommt von Trinitatis d. J. an, vom Käufer Lohn und Naturalien pro quantitate, auch bewohnt er einen reservirten Kathen. Er bekommt a Jahr 24 Rthlr. R $\frac{z}{2}$  Lohn, ein Drömt Roggen, 6 Scheffel Gersten, freye Wohnung, Garten, und das Heugras aus einer reservirten Koppel.

#### O N E R V M F E A L I V M

Die mit der Tradition und Anweisung verbundene Kosten werden von Verkäuferin allein getragen, so wie auch die Lehns: Proclamata auf ihre Kosten extrahiret werden. Dahingegen übernimmt Käufer alle mit Ableistung des homagial- und des Vasallen- Eydes verbundene Kosten, nicht weniger die Laudemial- Gelder, und übrigen Kosten des zu impetirenden neuen Lehn- Briefes, so wie auch, was der hohe Landes- und Lehnherliche Consens über diesen Contract und die Confirmation desselben kosten wird, allein, und ohne die geringste Vergütung. Die Zuschlags: Gebühren bezahlen Verkäuferin und Käufer, jeder zur Hälfte.

Alle zu den Gütern gehörige Briefschaften, und Urkunden, werden bey der Tradition bona fide extrahirt; nur bleiben diejenigen Acten, welche die Curatel des zu Mieckenhagen verstorbenen ehemahligen Inspectoris Gramkow betreffen, davon ausbeschieden.

Da der Antheil, den kleinen Nienhagen bisher in Altenhagen hatte, bey Altenhagen verbleibet, so bleiben auch die onera realia davon dem Guthe Altenhagen zur Last, und soll auf Kosten der Frau Verkäuferin eine Anzeige hiervon, und die Umschreibung dieser  $\frac{1}{4}$  Hufe und  $46\frac{2}{3}$  Scheffel besorget werden. Es behält demnach kleinen Nienhagen  $\frac{1}{4}$  Hufe  $52\frac{2}{3}$  Scheffel.

Da dem Pächter Herrn Wichmann zu Altenhagen die Dauern zu Mieckenhagen, und der Hof und Einlieger zu Lütten Nienhagen, als Zwangs Mahlgäste verschrieben worden, jedoch mit dem Bedinge, daß der Müller das Korn von Mieckenhagen sowohl unentgeltlich abhohlen, als auch das abgemahlene Korn dahin wieder bringen müsse, so hoffe man, daß Käufer hieran keinen Anstoß nehmen, sondern dieses sich um so ebender würde gefallen lassen, als diese Verbindlichkeit nur höchstens bis 1800 dauern könne, und es mithin nur resp. 3. und 4 Jahre sind.

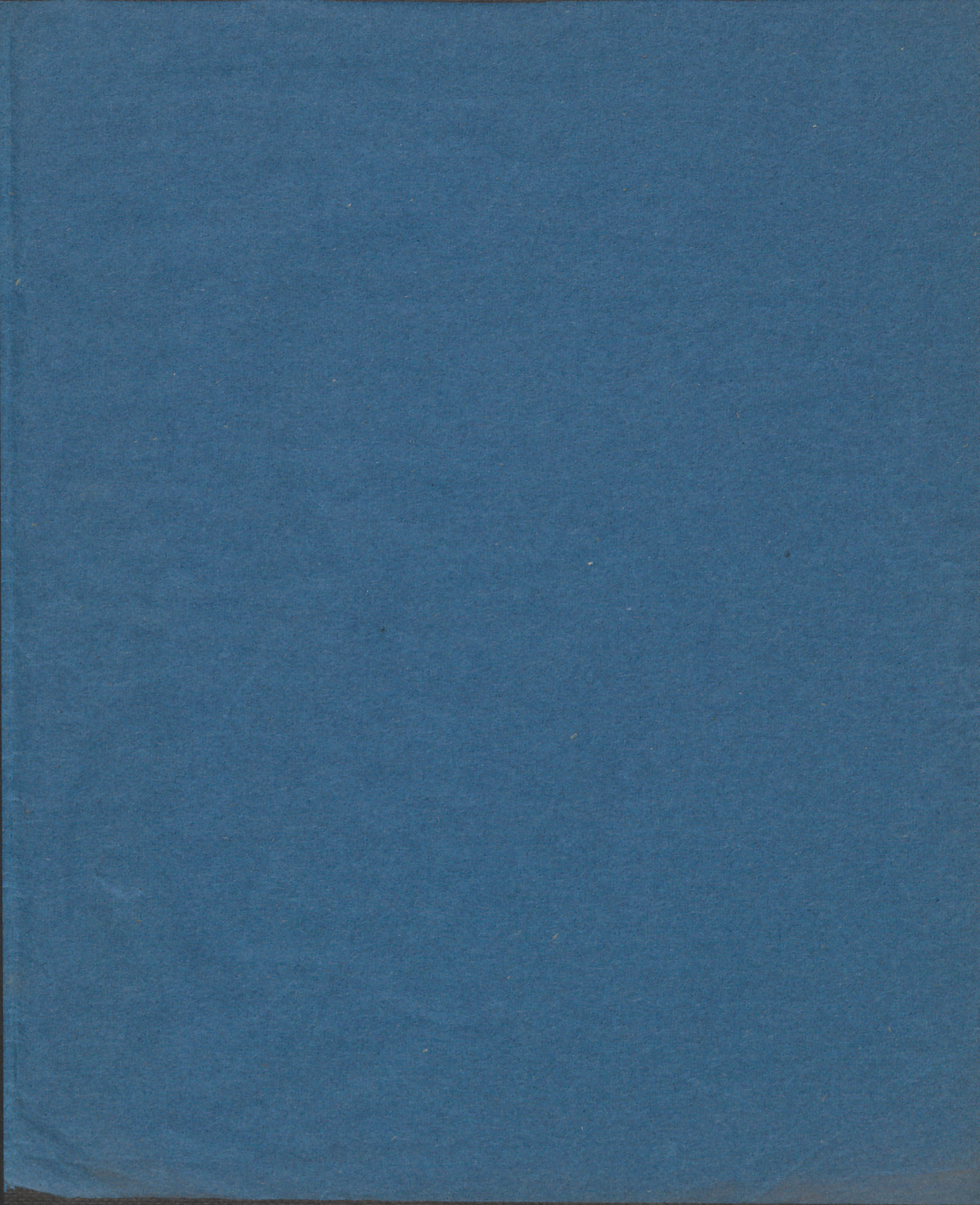
Es waltet wegen des Gutes Nienhagen ein abseiten des weil. Herrn von der Lühe auf Panzow und Mulkow, bey dem höchsten Reichs. Hofrath zu Wien, in puncto reuolutionis, anhängig gemachter Proceß ob. Von diesem Proceß ist ein verurtheiltes Urtheil abgelauffen, und bey der Herzogl. Justiz. Canzley in Rostock eingereicht worden. Daraus wird sich dann aufs deutlichste ergeben, daß abschlich nicht die mindeste Gefahr aus diesem Proceß zu befürchten ist. Sollte inzwischen, wider alles Vermuthen und Erwarten, diese Rechts-Sache abseiten der von der Lühen Erben weiter nachgesucht werden, oder ein ungünstiges Urtheil erfolgen können; so leistet das Gut Altenhagen, in so ferne es das quantum solutionis erfordert, hiesfür die eviction, jedoch würde auf diesen Fall das Verkaufs-Preitium des Gutes Nienhagen, weil solches allein zu evinciren ist, von der ganzen Kauf-Summe zu separiren, und also näher zu bestimmen seyn. Blengow, den roten April 1790.

## Verzeichniß

### ONERVM REALIVM.

1) Bey dem Guthe Mieckenhagen. Außer Landes- und Amtes-Anlagen, auch Priester- und Küster-Gebühr an die Pfarre zu Satow, hat dies Gut an das Herzogl. Amt Buckow eine jährliche Abgabe von 2 Rthlr. 36 fl. zu entrichten.

2) Auf dem Guthe Lütten Nienhagen ruhet, außer Priester- und Küsters-Gebühr an die Pfarre zu Altren-Carin, weiter kein onus reale.









Die Güther Nieckenh  
fender Landes- und tel  
Guthes lütten Nie  
folgtem reinen Zuschlag die  
Reichsthaler  $\text{R}^{\frac{2}{3}}$ . loco poen  
plendum, hasten.

Werden beyde ern  
Wesen, auch in den Scheide  
auch mit allen dazu gehörig  
tion im Termino Trinitatis  
verpachtet sind, die darüber  
ihm die Pächtere angewiesen

Mar her Tradition  
 $\text{R}^{\frac{2}{3}}$ . conventional - poen, 2  
entweder durch Cession unter  
baares Geld, jedoch bleibt  
Der Rest der Kauf-Gelder  
Zinsen zu 5 pro Cent bezah  
tul communicirt werden, da  
die ihre Capitalien auf sein  
des Kauf-Preii berichtig  
schehen können, wie es hoffe  
residui von dem Kauf-Preio  
Trinitatis, so frühe es nur  
erklären, und mit Vergnüg  
Augenmerk haben.

Bis zum gänzlichen  
tutorio nomine sich das Ei  
periculo.

Werden die Güther  
dem Ende publica proclama  
Mecklenburg-Schwerinschen  
und wird der Präclusio-Abschied vor der

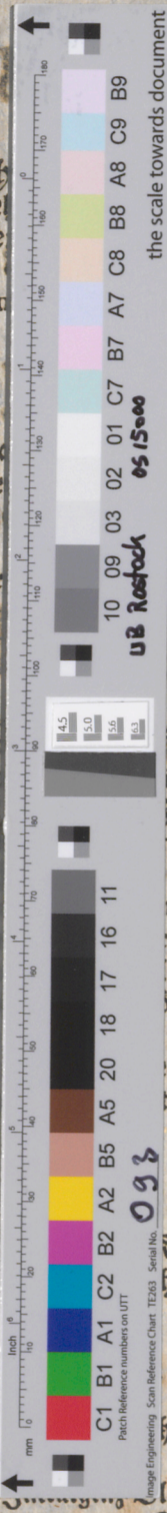
ten Nienhagen werden unter zu verhoff  
enehmigung, besonders in Absicht des Lehns  
kauf, und bezahlet der Käufer nach ers  
2000 Rthlr.  $\text{R}^{\frac{2}{3}}$ . welche zwey Tausend  
alis, salva tamen obligatione ad im-

cum pertinentiis in dem Stande und  
worin sich alles gegenwärtig befindet,  
nach einer auszuliefernden Specifica-  
so wie auch sodann, da beyde Güther  
acht Contracte dem Käufer cediret und

Kauf-Gelder. außer obiaen 2000 Rthlr.  
 $\text{R}^{\frac{2}{3}}$ . bezahlet, und geschicht die Zahlung  
iere, und Verschreibungen, oder durch  
Frau Verkäuferin die Wahl vorbehalten.  
mino Anthony 1791. mit halbjährigen  
em Käufer ein vollständiger Posten. Zet  
urch Uebernahme etwaniger Creditoren,  
hasten wollen stehen lassen, einen Theil  
te es im Termino Trinitatis irgend ge  
glich ist, dem Käufer die Zahlung des  
einzurichten, so wird man im Termino  
n kann, sich darüber gegen den Käufer  
hunlich ist, dessen Bequemlichkeit zum

Kauf-Preii reserviret Frau Verkäuferin  
ht der Güther, jedoch absque onere et

hulden und Ansprüchen befreyet, und zu  
welche dem Altonaer Mercur, und den  
lättern inseriret werden sollen, extrahiret,  
Zahlung des Restes des Kauf-Preii im  
Terminio



Handwritten signature and notes at the bottom right of the page.